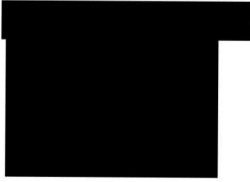




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Per Mail an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Nürnberg, 06.06.2019

Seite 1 von 2

Sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich Ihres Antrags vom 15.05.2019 auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Zugang zu den Herkunftsländer-Leitsätzen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Syrien in der „verworfenen Fassung“ von Mitte März 2019 wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 15.05.2019 über fragdenstaat.de haben Sie um die Übersendung der Herkunftsländer-Leitsätzen des Bundesamtes Syrien in der „verworfenen Fassung“ von Mitte März 2019 nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beantragt.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Einer Übersendung der Herkunftsländer-Leitsätze kann weder mit Blick auf deren aktuelle, noch vorhergehende Fassung(en) entsprochen werden. Herkunftsländer-Leitsätzen sind über § 35 Abs. 1 SÜG i.V.m. der Verschlusssachenanweisung (VSA) nach einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom Bundesamt als „Ver-

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943- [REDACTED]

Fax +49 911 943- [REDACTED]

bearbeitet von:

Referat 13B

Justizariat

[REDACTED]
www.bamf.de



Seite 2 von 2

schlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ eingestuft und unterliegen damit einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht, die einen Informationsausschluss nach § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG rechtfertigt. Bei den Herkunftsländer-Leitsätzen handelt es sich um Dokumente, die einer ständigen Veränderung durch fortlaufende Aktualisierung unterliegen. Dabei werden in unregelmäßigem Turnus je nach Sachlage Textteile entfernt, verändert oder neu hinzugefügt. D.h. es erfolgt keine Herausgabe neuer Leitsätze in deren Folge eine vorherige Fassung nicht mehr zur Anwendung gelangen würde und damit einer Veröffentlichungspflicht unterliegen könnte. Die Verfahrensweise der kontinuierlichen Fortschreibung bedingt vielmehr, dass die Herkunftsländer-Leitsätzen ihre Einstufung als VS-NfD nicht verlieren, was in Folge einer Herausgabe entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 13B -, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

